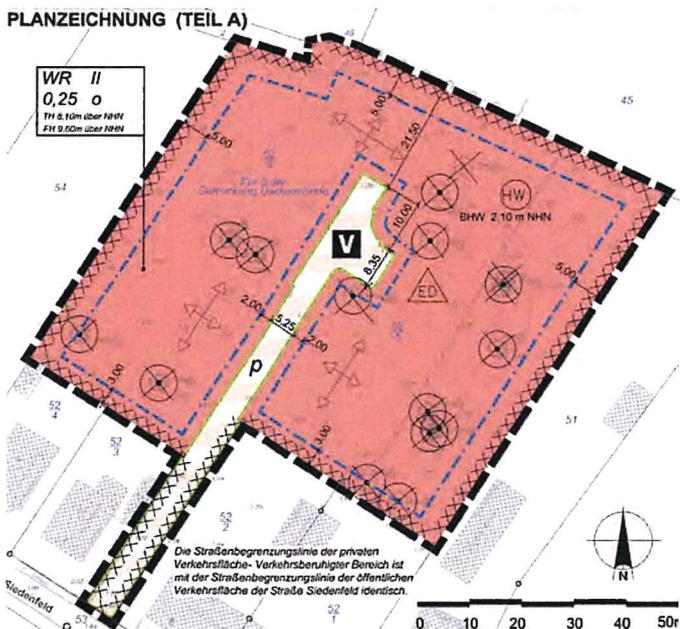


Amtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Seebad Ueckermünde: Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. B-44 „Wohnen am Siedenfeld“ und der örtlichen Bauvorschriften



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. B-44 „Wohnen am Siedenfeld“ und der örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut, aber verkürzt öffentlich ausgelegt. Nach der erfolgten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Stand August 2019 nach § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2019 bis 03.12.2019 und der Trägerbeteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Geringfügige Anpassungen der Straßenverkehrsfläche auf Grund der parallel zum Bebauungsplan erarbeiteten Erschließungsplanung,
- Ergänzung einer textlichen Festsetzung zum Pflanzgebot von Bäumen auf den Hausgrundstücksflächen im Plangebiet als Ersatz für die Fällung von gesetzlich geschützten Bäumen und zur Grünordnung,
- Aufnahme des Hinweises zum Nachweis weiterer konkreter Kompensationsmaßnahmen für die Fällung von gesetzlich geschützten Bäumen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Zuge des Fällantrages.

Die Bebauungsplanänderung betrifft somit den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B-44 für das Plangebiet in Ueckermünde nördlich der Straße Siedenfeld, gelegen auf dem Flurstück 52/5, Flur 5, Gemarkung Ueckermünde, umgrenzt im Norden durch Garten- und Grünflächen (Flurstücke 45, 40, 39/2), im Osten durch Wohn-, Wohnneben- und Gartenfläche (Siedenfeld 4) (Flurstück 51), im Süden durch Wohngrundstücke (Siedenfeld 5, 6, 7 und 8) und die Straße Siedenfeld (Flurstücke 52/1, 52/2, 52/3, 52/4 und 53 tlw.), im Westen durch Wohn-, Wohnneben- und Gartenfläche (Siedenfeld 9) (Flurstück 54). (Die Flurstücke befinden sich in der Flur 5, Gemarkung Ueckermünde.)

Durch diese Änderungen und die neue Festsetzung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Absatz 3 BauGB wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-44 im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB

abgesehen. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. B-44 „Wohnen am Siedenfeld“ und der örtlichen Bauvorschriften sowie der geänderte Entwurf der Begründung (Stand Januar 2020) liegen in der Zeit vom **03.02.2020 bis 17.02.2020** in der Stadtverwaltung Ueckermünde, Bau- und Ordnungsamt, Am Rathaus 5, Zimmer 210, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Mo/Mi/Do 08:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
 Dienstag 08:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum geänderten Entwurf der Planunterlagen schriftlich oder während der Dienststunden im Bau- und Ordnungsamt der Stadt Seebad Ueckermünde zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Festsetzungen und Darstellungen abgegeben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.ueckermuede.de in der Rubrik „Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/Aktuelle Beteiligungsverfahren“ eingesehen werden. Auf dieser Seite des Internets können auch die Planunterlagen - Bebauungsplanentwurf mit Begründung (Stand Januar 2020) - während der Auslegungsfrist in der Zeit vom 03.02.2020 bis 17.02.2020 eingesehen werden. Zusätzlich werden der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Planunterlagen an den Bauleitplanserver Mecklenburg-Vorpommern übermittelt, damit eine Übertragung an das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern erfolgen kann.

Ueckermünde, 08.01.2020


 Kneve
 Bürgermeister



Ab sofort neues Wohngeldrecht

Zum 1. Januar 2020 wurde das Wohngeld erhöht. Dies sieht das Wohngeldstärkungsgesetz vor, das Bundestag und Bundesrat beschlossen haben. Es ist die erste Anhebung des Wohngeldes seit vier Jahren. Haushalte mit einem laufenden Wohngeldbezug erhalten das höhere Wohngeld zu Beginn des Jahres 2020, ohne dass hierfür ein Antrag gestellt werden muss. Durch die nach oben verschobenen Einkommensgrenzen können künftig auch mehr Haushalte als bisher Wohngeld erhalten. Gerade Haushalte, die in den letzten Jahren zum Beispiel durch Rentenerhöhungen aus dem Wohngeld gefallen sind, könnten nunmehr wieder einen Anspruch erlangen. Das Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten für Haushalte mit niedrigem Einkommen. Im Jahr 2018 haben in Mecklenburg-Vorpommern knapp 23.000 Haushalte Wohngeld bezogen. Der durchschnittliche Wohngeldanspruch pro Haushalt belief sich auf 121 Euro im Monat. Ob ein Anspruch besteht und wie hoch das Wohngeld ausfällt, ist individuell verschieden und abhängig vom Wohnort. Die Berechnung richtet sich nach der Haushaltsgröße, der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung und des Haushaltseinkommens. Auf der Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Wohngeld/) gibt es weitere Informationen zum Wohngeld sowie einen Link zu einem Wohngeldrech-